



# GRUNDLAGEN DES URHEBERRECHTS

## Urheberrecht bei Arrangements

Rechtsanwalt Christoph Krekeler, Dortmund

# INHALTSVERZEICHNIS

- Der Werkbegriff nach dem UrhG mit Definitionen, § 2 Abs. 2 UrhG
  - Persönlich
  - Geistig
  - Schöpfung
- Die Schutzrechte des Urhebers, § 11 ff. UrhG
  - Verwertungsrechte
  - Persönlichkeitsrechte
- Bearbeitung von Werken, §§ 3, 23, 24 UrhG
  - Umgestaltung
  - Freie Benutzung
- „Arbeit am Ursprungswerk“ (Sonderfall), § 39 UrhG

# WERKBEGRIFF

Persönliche

Geistige

Schöpfung

# WERKBEGRIFF - PERSÖNLICH

Ein Werk ist **persönlich**, wenn es von einem Menschen geschaffen wurde.

- NUR natürliche Personen
  - Auch Menschengruppen bei Miturheberschaft
  - Alter irrelevant, da Realakt
  - Keine juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften
  
- Persönliches Werk unter Verwendung von Hilfsmitteln?
  - Die Verwendung von handwerklichen und technischen Hilfsmitteln (z.B. Pinsel/Computer) ist zulässig
  - Das alleinige Erzeugen durch ein Hilfsmittel ist nicht schutzfähig
  - Hilfsmittel dürfen lediglich eine untergeordnete Rolle einnehmen, während der Mensch die Herstellung hauptsächlich beeinflusst
  
  - Beispiele:
    - Musiker programmiert seinen Computer so, dass dieser im Ergebnis eine Melodie ausgibt. (zulässiges Hilfsmittel)
  
    - Ein Maler bemalt seinen Hund, der dann über eine Leinwand läuft, während der Maler Kaffee trinkt. (unzulässiges Hilfsmittel ; fehlender Einfluss des Menschen)

# WERKBEGRIFF - GEISTIG

Ein Werk ist **geistig**, wenn es Ausdruck der individuellen Vorstellungen des Schöpfers ist und einen bestimmten Gedanken- oder Gehaltsinhalt an den Hörer, Leser oder Betrachter vermittelt.

- Inhalt muss auf einer „gedanklichen Anstrengung“ basieren, oder ästhetischer Art sein
  - Gedankliche Anstrengung: Musik, Literatur
  - Ästhetischer Inhalt: Kunst
- Wissenschaftliche Theorien, Zufälle sowie handwerkliche Erzeugnisse (bspw. Tische) sind nicht erfasst, da der erforderliche erfinderische Gehalt der Gedankenführung und -formung fehlt
- Bsp.: Bei musikalischen Werken kann der geistige Gehalt in der Vermittlung einer bestimmten hörbaren Tonfolge liegen, die beim Zuhörer ein besonderes musikalisches Klangerlebnis hervorrufen soll.

# WERKBEGRIFF – SCHÖPFUNG

**1. Formgebung:** Eine Schöpfung erfordert, dass die Leistung des Urhebers eine **bestimmte Form** annimmt, die in einer konkreten Erscheinung der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich ist.

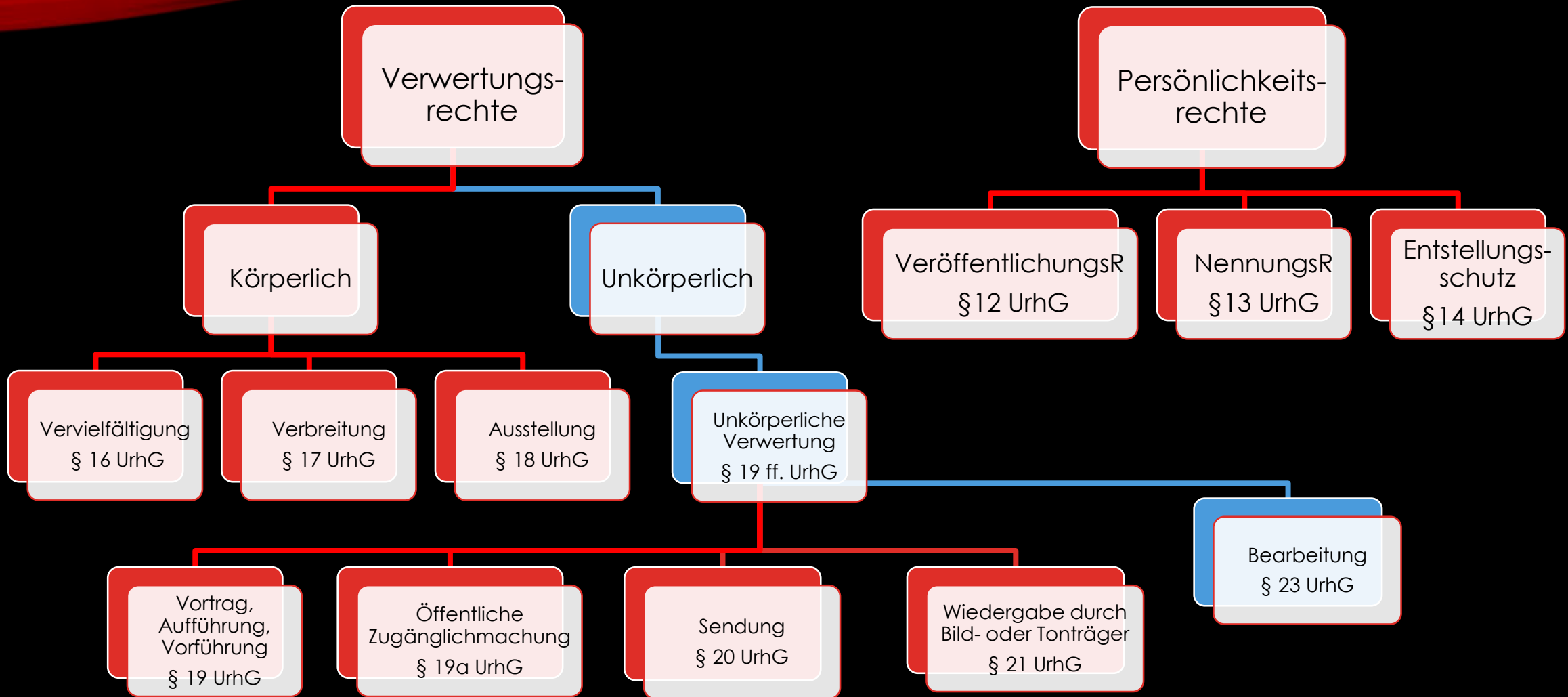
- Kein reiner Ideenschutz!
  - Kein Urheberrecht besteht bspw. an einem bloß vorgestellten musikalischen Thema oder Motiv sowie an einer besonderen musikalischen Klangfärbung
- Körperliche Festlegung jedoch nicht zwingend!
  - Bsp.: Das live improvisierte Musikstück hat eine wahrnehmbare Form angenommen (Akustik)
- Entwürfe oder Vorhaben können Werke sein, keine Vollendung notwendig!
- Die Methode und Technik des Schaffens sowie die vom Inhalt unabhängige Formgebung sind nicht Gegenstand des Urheberschutzes

# WERKBEGRIFF - SCHÖPFUNG

**2. Individualität:** Ein Werk ist **individuell**, wenn es einen prägenden Charakter hat, der es von anderen Werken unterscheidet.

- Die Individualität ist Maßstab für die Schutzfähigkeit der Leistung
- Kernanforderung des Werkbegriffs!
- Das Werk muss sich von der Masse (Alltägliches/Routinemäßiges) abgrenzen und auf den gestaltenden Schaffensprozess zurückzuführen sein
- Prinzip der kleinen Münze:
  - Nicht nur bedeutende Werke sollen geschützt werden!
  - Beeinflusst die Beurteilung der schöpferischen Eigentümlichkeit eines Musikwerkes
  - Danach begründen bereits einfache Leistungen an Musikstücken die Individualität, sofern sich in ihnen die geringste Eigenständigkeit widerspiegelt
  - Beispiel: Jingles, Rezept- und Musiksammlungen, Kataloge u.v.m.

# DIE SCHUTZRECHTE DES URHEBERS





# DIE SCHUTZRECHTE DES URHEBERS

## Verwertungsrechte

Die Urheberverwertungs- bzw. Verwendungsrechte sorgen dafür, dass der Urheber bestimmen kann, ob, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise eines seiner Werke verwendet wird (Art. 10 URG).

- Unterscheidung zwischen „körperlicher“ und „unkörperlicher“ Verwendung § 15 Abs. 1 u. 2 UrhG
  - Körperlich: Das Werk als solches wird verwendet
  - Unkörperlich: Der Inhalt des Werkes wird verwendet

## Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte sollen die persönlichen und geistigen Beziehungen des Urhebers zu seinem geschaffenen Werk schützen.

# BEARBEITUNG VON WERKEN

Allgemein: **Bearbeitungen** sind **Veränderungen** technischer oder kompositorischer Art am Originalwerk.

Konkreter: Durch die Änderungen entsteht ein neues unabhängiges Werk mit **eigener persönlich-geistiger Schöpfungshöhe**, welches das Original noch erkennen lässt. Diese Möglichkeit der Veränderung nennt man „**Umgestaltung**“ bzw. „abhängige Bearbeitung“, § 23 UrhG.

Wenn die Schöpfungshöhe des eigenen Werkes so hoch ist, dass das Original dahinter „**verblasst**“, spricht man von einer sog. „**freien Benutzung**“, § 24 UrhG.

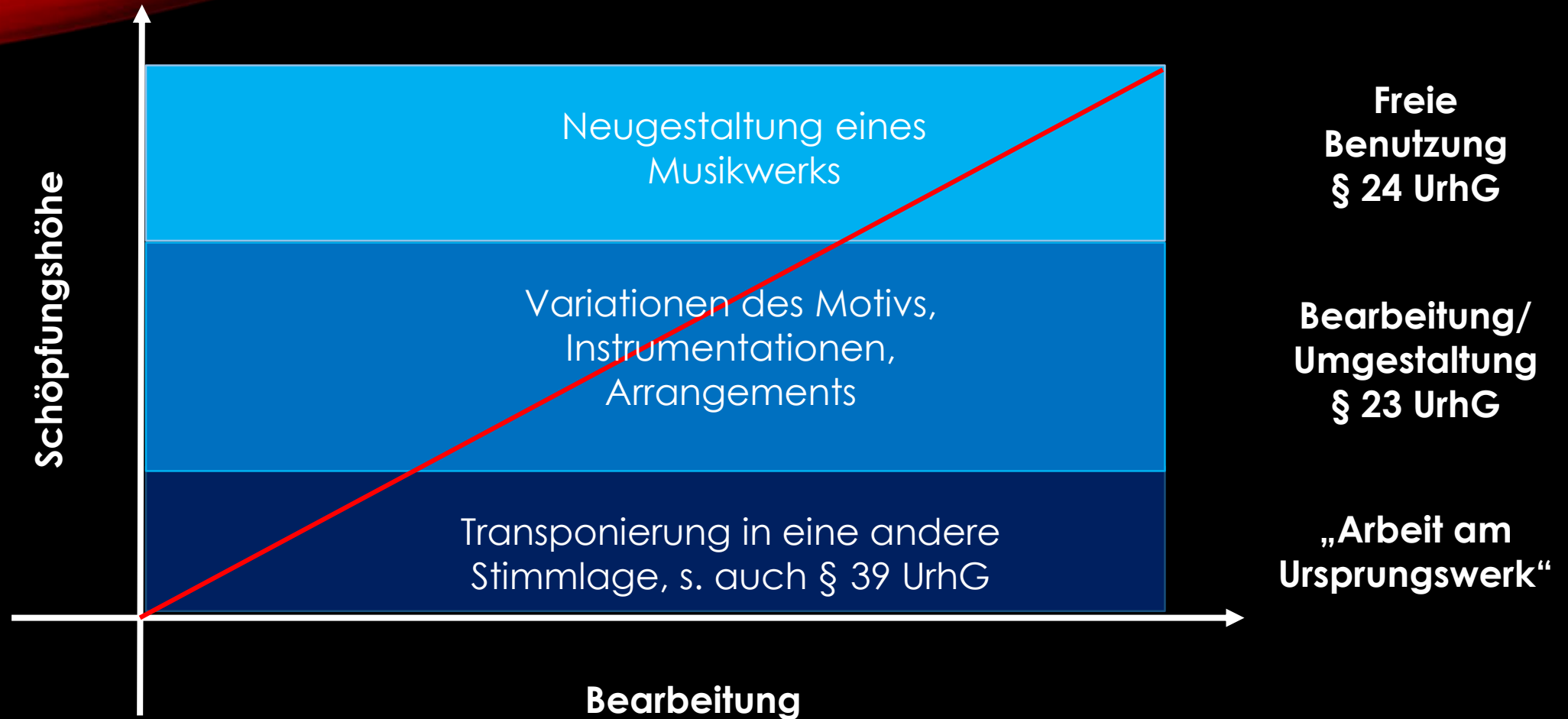
- „Äußerer Abstand“: Elemente der äußeren Form eines Werkes gleich ?  
Bsp.: Übernahme der Sprachfassung des Textes oder Tonfolge einer Komposition
- „Innerer Abstand“: Ist das Werk seinem „Wesen“ nach als selbständig anzusehen?  
Bsp.: Parodie, Karikatur, anderes Handlungs- und Beziehungsgeflecht

# BEARBEITUNG VON WERKEN

„Arbeit am Ursprungswerk“ (Sonderfall):

- „Arbeit am Ursprungswerk“ meint, bezogen auf musikalische Werke, die reine Wiedergabe/Interpretation des Originals (Cover), vgl. § 39 UrhG
  - Einwilligung des Urhebers **nicht erforderlich**
    - Begründung: Die Wiedergabe/Interpretation eines Werkes greift nicht in die Urheberpersönlichkeitsrechte ein
  - Anders bei der Bearbeitung (Einwilligung des Urhebers erforderlich!)
    - Begründung: Hier wird in die Persönlichkeitsrechte des Urhebers des Ursprungswerks eingegriffen (daher Entstellungs- bzw. Entfremdungsschutz, § 14 UrhG)

# BEARBEITUNG VON WERKEN



# BEARBEITUNG VON WERKEN

## Fazit:

- Ohne Schöpfungshöhe keine Bearbeitung im Rechtssinne!
  - Die Wiedergabe/Interpretation eines musikalischen Werkes (Cover) ist keine Bearbeitung, sondern bloße Arbeit am bzw. mit einem Werk! Form und Inhalt des Originalwerks bleiben im Wesentlichen unverändert! (s. § 39 Abs. 2 UrhG)
- Bearbeitung erreicht Schöpfungshöhe: Urheber eines eigenen Werkes, welches der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks **bedarf**. (s. §§ 3, 23 UrhG)
- Bearbeitung führt zur „Neugestaltung“: Urheber eines eigenen Werkes, welches der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks **nicht bedarf**. (s. § 24 UrhG)



THE END